



**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beratungsvorlage**

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**15.05.2018**

**Vorlagen Nr.**

*27* /2018

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Amt:**

**Haupt- und Personalamt**

**Beratungsgegenstand:**

Erlass einer Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein (Spielplatzbenutzungsordnung)

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zu dem Erlass einer Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

## I. Sachvortrag

Vorbehaltlich der Zustimmung zu der Polizeiverordnung der Stadt Blaustein wird gem. § 4 dieser Verordnung ein Entwurf einer Benutzungsordnung für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein vorgelegt.

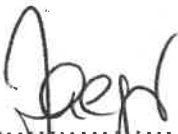
Diese Benutzungsordnung hat es bisher in der vorgelegten Form nicht gegeben, sondern wurde in § 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung (alte Fassung von 2002) „Lärm von Sport- und Spielplätzen“ wie folgt geregelt:

- (1) Öffentliche und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12 Uhr und 14 Uhr und zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht benützt werden.*

Aus Sicht der Stadtverwaltung war zwingend notwendig in einer Benutzungsordnung einige Punkte zu konkretisieren. Insbesondere die Altersbeschränkungen und die Benutzungsregeln.

Dieser Entwurf wurde mit dem Bauamt (Frau Bossert als Verantwortliche für das Grünflächenmanagement und Herrn Seidel als Betreuer der Spielplätze) abgestimmt.

In der Anlage erhalten Sie die Benutzungsordnung als Entwurf vorgelegt. Dieser ist eine Anlage beigefügt, die alle Spielplätze auflistet mit Altersbeschränkung und Öffnungszeiten. Zum Punkt Öffnungszeiten wird auf den Bolzplatz im Buchbronnenweg speziell hingewiesen. Aufgrund der Nutzung des Platzes durch die Ganztagschule (EMS) ist hier während des Schulbetriebs eine öffentliche Nutzung nicht möglich. Siehe dazu den Antrag der Schulleitung als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage.



.....  
Anke Jaeger  
Haupt- und Personalamt

### Anlagen

- Anlage 1**    **Spielplatzbenutzungsordnung**  
**Anlage 1**    **Antrag der Schulleitung der EMS zum Bolzplatz Buchbronnenweg**

**Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis**

**BENUTZUNGSORDNUNG  
für die öffentlichen Spielplätze der Stadt Blaustein  
(Spielplatzbenutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Polizeiverordnung der Stadt Blaustein hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am XX.XX.XXXX folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Blaustein stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestattete Plätze, Bolzplätze und sonstige Plätze; zusammenfassend Spielplätze genannt.
- (2) Die Stadtverwaltung Blaustein führt ein Verzeichnis der städtischen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

**§ 2  
Zweckbestimmung**

- (1) Die Spielplätze der Stadt Blaustein dienen der freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedung der Spiel- und Sportbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Jede von der Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Blaustein.

**§ 3  
Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Altersbegrenzung für die Benutzung der einzelnen Spielplätze und der Aufenthalt auf diesen sind im Verzeichnis der städtischen Spielplätze geregelt. Ungeachtet dessen unterliegen Kinder der Aufsichtspflicht ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Spielgeräte dürfen nur von Kindern ab 3 Jahren benutzt werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Im Übrigen sind unter anderem die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Polizeiverordnung der Stadt Blaustein, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten zur Benutzung der einzelnen Spielplätze sind im Verzeichnis der städtischen Spielplätze geregelt (Anlage 1 dieser Satzung).

## **§ 5 Benutzungsregeln**

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Die Plätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

Auf den Plätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
2. die durch die Einrichtung führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzunehmen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm zu tragen;
6. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen,
7. gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
8. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Blaustein Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
11. Materialien aller Art zu lagern; insbesondere Abfälle;
12. zu rauchen, alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren;
13. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

## **§ 6 Hausrecht**

(1) Die Stadt Blaustein übt auf den Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden. Darüber hinaus können der Aufenthalt und die Benutzung der Spielgeräte bei groben oder wiederholten Verstößen für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

## **§ 7**

### **Schadensersatzansprüche der Stadt**

Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Blaustein gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

## **§ 8**

### **Haftung der Stadt**

- (1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Blaustein haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
- a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
  - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
  - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Blaustein übernimmt darüber hinaus keine Haftung für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen und die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Spielplatz benutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 ein Spielgerät benutzt,
  3. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 Sitzbänke, Schilder, Einfriedungen oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt, beschmutzt, beklebt, beschriftet oder bemalt,
  5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 die durch die Einrichtung führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder Fahrrad befährt,
  6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitnimmt;
  7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
  8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 bei der Benutzung der Spielgeräte einen Helm trägt;
  9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf Spielplätzen Ballspiele aller Art durchführt;
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,

11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Blaustein Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Materialien aller Art lagert,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 raucht oder alkoholische Getränke oder Drogen aller Art mitführt oder konsumiert,
16. sich entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 13 in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10** **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung  
Blaustein, XX.XX.XXXX

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Stadtverwaltung  
Blaustein, XX.XX.XXXX

Thomas Kayser  
Bürgermeister

---

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten  
Nr. X am XX.XX.XXXX

Anlage zur Benutzungsordnung für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze für die Stadt Blaustein

Nr.	Ortsteil	Name der Einrichtung	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
1	Arnegg	Spielplatz an der Grundschule Erminger Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
2	Arnegg	Spielplatz Oberer Wiesenweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
3	Markbronn-Dietingen	Bolzplatz am Kindergarten	unbeschränkt	
4	Markbronn-Dietingen	Spielplatz Hartäckerweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
5	Markbronn-Dietingen	Spielplatz Dorfplatz Dietinger Straße 28	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
6	Markbronn-Dietingen	Spielplatz Bei der Linde	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
7	Bermaringen	Spielplatz beim Heckenfestplatz Kirchstraße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
8	Bermaringen	Spielplatz Bockgasse	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
9	Bermaringen	Spielplatz an der Grundschule Alter Mühlweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
10	Bermaringen	Spielplatz Auf dem Lindenhof	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
11	Ehrenstein	Bolzplatz Pfaffenhau Am Schinderwasen	unbeschränkt	8.00 - 20.00 Uhr
12	Ehrenstein	Spielplatz Nelly-Sachs-Straße 48 - 52	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
13	Ehrenstein	Spielplatz Nelly-Sachs-Straße 1-9	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
14	Ehrenstein	Spielplatz Nelly-Sachs-Straße 25-55	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
15	Ehrenstein	Spielplatz Erhard-Grözinger-Straße 87-91	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
16	Ehrenstein	Spielplatz Erhard-Grözinger-Straße 46-84	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
17	Ehrenstein	Spielplatz Mähringer Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
18	Ehrenstein	Spielplatz Oberberghofstraße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
19	Ehrenstein	Spielplatz Haldenweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
20	Ehrenstein	Spielplatz Marktplatz	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
21	Ehrenstein	Spielplatz Anna-Seghers-Weg / Ing.-Bachmann-Str.	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
22	Ehrenstein	Spielplatz Jahnweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
23	Klingenstein	Bolzplatz Buchbronnenweg	unbeschränkt	an Schultagen: Mo. - Do.: 15-20 Uhr Fr.: 13 - 20 Uhr unterrichtsfreie Tage: 8-20 Uhr
24	Klingenstein	Spielplatz Gustav-Leube-Schule Buchbronnenweg	bis 12 Jahre	an Schultagen: Mo. - Do.: 15-20 Uhr Fr.: 13 - 20 Uhr unterrichtsfreie Tage: 8-20 Uhr
25	Klingenstein	Spielplatz Lehmannsblick Galgenberg/Buchbronnenweg/Enzianweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
26	Klingenstein	Spielplatz Andlauweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
27	Klingenstein	Spielplatz Schloßstraße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
28	Klingenstein	Spielplatz Arnegger Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
29	Herrlingen	Bolzplatz Lindenhof	unbeschränkt	8.00 - 20.00 Uhr
30	Herrlingen	Spielplatz Lindenhof	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
31	Herrlingen	Spielplatz Franz-Lehar-Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
32	Herrlingen	Spielplatz Anna-Essinger-Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
33	Weidach	Spielplatz Bermaringer Straße	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
34	Wipplingen	Bolzplatz Mehrzweckhalle Wipplingen Helfensteinweg	unbeschränkt	8.00 - 20.00 Uhr
35	Wipplingen	Spielplatz Borgerhauweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr
36	Wipplingen	Spielplatz an der Grundschule Helfensteinweg	bis 12 Jahre	8.00 - 20.00 Uhr

## Anlage 2

### **Begründung für die Sperrung des Bolzplatzes bis 15.00 Uhr**

Die Eduard-Mörke-Schule ist eine verbindliche Ganztagschule nach § 4a, an 3 Tagen à 7 Zeitstunden (8.00-15.00 Uhr). Die verbindlichen Tage sind Montag, Dienstag und Donnerstag.

Mittwochs bietet die Schule in Zusammenarbeit mit der Betreuung der Stadt ein vielfältiges Jugendbegleiter-Programm an, um die Betreuungskräfte zu entlasten. Es sind ca. 113 Kinder bis 15.00 Uhr angemeldet.

Auch freitags sind viele Kinder bis 15.00 Uhr in der Betreuung oder bei den Sprachfördermaßnahmen.

An beiden Tagen reduziert sich die Anzahl der Kinder von 15.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Um dem Bewegungsdrang der Kinder gerecht zu werden, gibt es im rhythmisierten Ganztag mehrere lange Bewegungspausen, in denen das Schulgelände, der angrenzende Hartplatz und das kleine Wäldchen von den Kindern bespielt werden.

In letzter Zeit kam es vermehrt zu der Situation, dass ehemalige Schüler oder Kinder, die mittwochs nicht in der Betreuung angemeldet sind, zurück zur Schule kamen, um dort mit ihren Kameraden/ihren Kameradinnen zu spielen.

Für die Betreuungskräfte war es kaum möglich, Aufsicht zu führen.

Hilfreich wäre, wenn von 8.00 – 15.00 Uhr Kinder, die nicht an der Ganztagschule angemeldet sind vom Gelände verwiesen werden könnten.

Noch besser wäre die Möglichkeit der Nutzung der Außenflächen bis 17.00 Uhr.